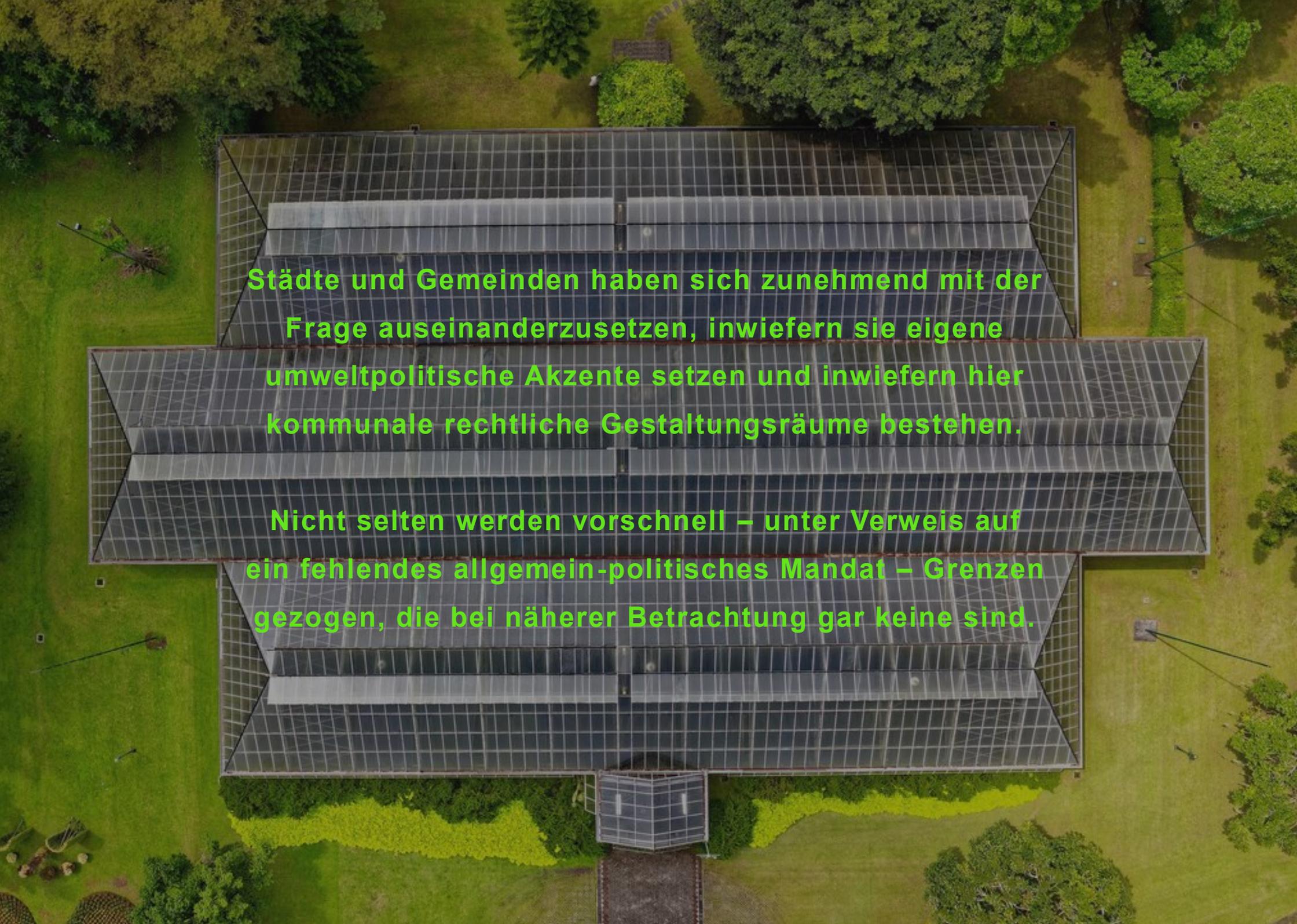


Umweltrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden



An aerial photograph of a large, rectangular building with a dark, grid-patterned solar panel roof. The building is surrounded by green grass and trees. The text is overlaid on the roof in a bright green, bold font.

Städte und Gemeinden haben sich zunehmend mit der Frage auseinanderzusetzen, inwiefern sie eigene umweltpolitische Akzente setzen und inwiefern hier kommunale rechtliche Gestaltungsräume bestehen.

Nicht selten werden vorschnell – unter Verweis auf ein fehlendes allgemein-politisches Mandat – Grenzen gezogen, die bei näherer Betrachtung gar keine sind.

1. Rechtliche Ausgangslage

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) stellt sicher, dass Städte und Gemeinden für „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig sind und bleiben. Das sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

2. Konkrete Problembereiche und Rechtsprechung

Wie so oft steckt der Teufel im Detail. Denn was bedeutet das konkret beispielsweise für die Themen

- Klimaschutz und CO²-Ausstoß,
- E-Mobilität,
- Verkehrslärm,
- Bauleitplanung,
- Tabakwerbung und
- Pflaster- oder Grabsteine, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden?

Die Rechtsprechung ist alles andere als einheitlich und legt zuweilen sehr unterschiedliche Maßstäbe an. Von der Auffassung, dass Städte und Gemeinden sich nicht um „weltweite politische Anliegen“ kümmern dürfen, bis hin zur „Allzuständigkeit“ bei kommunalen Belangen, ist vieles zu finden. Entscheidend ist dabei immer, wie weitgehend die jeweiligen Themen durch den Gesetzgeber geregelt sind und ob daraus letztlich eine Sperrwirkung für kommunales Handeln abzuleiten ist.

So ist beispielsweise der Spielraum bei der Frage, ob und, wenn ja, welche kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduktion des CO²-Ausstoßes ergriffen werden sollen, sehr viel größer als bei der Frage, welche Steuerungsmöglichkeiten etwa beim Verkehrslärm oder bei der Tabakwerbung bestehen. Gerade bei den zuletzt genannten Themen existieren zahlreiche Regelwerke (auf verschiedenen staatlichen Ebenen), die nur teilweise Raum für kommunale Gestaltung lassen.

Während der VGH Mannheim entschieden hat, dass eine Gemeinde die Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte nicht einschränken darf (Urteil vom 14.08.1992 - 10 S 816/91), hat das Bundesverwaltungsgericht eine Friedhofssatzung gebilligt, nach der nur Grabsteine verwendet werden dürfen, wenn sie ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt werden (Urteil vom 16.10.2013 – 8 CN 1/12).

3. Fazit

Die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Kommunen im umweltpolitischen Bereich sind vielfältig und mitunter sehr weitgehend. Dass dabei die rechtlichen Grenzen dieser Gestaltungsräume beachtet werden müssen, ist im Grunde nichts Neues. Von Städten und Gemeinden, die oftmals unter Personalmangel leiden, ist dies viel verlangt – zumal das Umweltrecht außerordentlich dynamisch ist und nahezu wöchentlich neue gesetzgeberische und gerichtliche Vorgaben gemacht werden.

Wir helfen Ihnen dabei, diese Gestaltungsgrenzen auszuloten und zu formulieren sowie Verstöße festzustellen.

Hartmut Stegmaier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Julia Stein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Douglasstraße 11-15
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 91250-615
Telefax +49 721 91250-22

hstegmaier@caemmerer-lenz.de
rfaller@caemmerer-lenz.de
jstein@caemmerer-lenz.de

<https://www.caemmerer-lenz.de>

